

Änderung der Satzung der Stadt Stolpen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 und §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (SächsStrG) in der Fassung vom 1. Mai 2014 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen in seiner Sitzung vom 29. September 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Stolpen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 03.11.2005 wird wie folgt geändert.

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 09:00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stolpen, 30. September 2014

Steglich
Bürgermeister

Dienstsigel